

**Bericht und Antrag  
des Gemeinderates an den Einwohnerrat  
über die Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend der Teilrevision des Reglements über die Abwassergebühren. Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

**1. Einleitung**

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Rechnungswesens HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) wurde festgestellt, dass die bestehenden Reglemente über die Wasser- beziehungsweise Abwassergebühren Formulierungen enthalten, die sich nicht mit den Vorschriften zu HRM2 decken. Nach HRM2 müssen die Anschlussgebühren direkt in die Investitionsrechnung gebucht werden, gemäss unseren Reglementen werden aber die Anschlussgebühren in einen Fonds (Wasser-, bzw. Abwasserfonds) einbezahlt.

Aus diesem Grund müssen nun Anpassungen in diesen Reglementen erfolgen.

Anzupassen sind dann auch die jährlich zu veröffentlichenden Wassergebühren und die Abwassergebühren.

Ferner sollen im Zuge dieser Teilrevision weitere Anpassungen erfolgen, die der besseren Lesbarkeit dienen, oder die tatsächlichen Gegebenheiten darlegen.

Die „Neuregelung der Gebühren für Bauwasser“ vom 1.12.2004 wird ins Reglement integriert (Art. 4 Reglement über die Wassergebühren).

Obwohl in Beringen zurzeit kein Unternehmen vorhanden ist, welches stark verschmutztes Abwasser einleitet (beispielsweise Kelterei), wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um eine solche Gebühr im Bedarfsfall zu verrechnen.

**2. Beantragte Anpassungen im Reglement über die Abwassergebühren**

In den Art. 2, 4, 5, 7, 8 und 10 werden Änderungen vorgenommen.

Die beantragten Änderungen sind kursiv dargestellt.

**Artikel 2 Anschlussbeiträge**

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

*Alle Anschlussgebühren werden in einen Abwasserfonds einbezahlt.*

~~Jedes Jahr werden für die Finanzierung der Abwasserkosten Beiträge aus diesem Fonds geleistet. Diese Beiträge können für die laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung verwendet werden.~~

#### **Artikel 4 Abwassergebühren**

Die Abwassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Liegenschaften und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr (Grundpauschale pro Jahr)
- b) Arbeitspreis (Verrechnung über Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup>)
- c) Verbandsgebühr (Verrechnung über Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup>)
- d) *Starkverschmutzergebühr (Zuschlag auf Grund der Schmutzstofffracht)*

Die Zahlungspflicht für die Abwassergebühren beginnt mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt. Es werden nur ganze Monate verrechnet.

##### **Netzgebühr**

Die Netzgebühr wird für jede benutzbare Wohnung sowie für jede gewerblich genutzte Liegenschaft erhoben.

Netzgebühr pro Wohnung	CHF 40.00 (bisher CHF 60.00)
Netzgebühr pro gewerblich genutzte Liegenschaft	
- bis 10 Vollzeitstellen	CHF 100.00
- von 11 – 100 Vollzeitstellen	CHF 500.00
- pro zusätzliche 100 Vollzeitstellen (oder Teile davon)	CHF 300.00

Wird eine Liegenschaft gleichzeitig als Wohnung als auch für gewerbliche Zwecke verwendet, muss grundsätzlich die Netzgebühr pro Wohnung bezahlt werden. Die Netzgebühr für die gewerbliche Nutzung muss nur bezahlt werden, wenn für die gewerbliche Nutzung eigene Sanitäranlagen vorhanden sind.

##### **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis wird über den Wasserzähler der Wasserversorgung ermittelt.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.10 (bisher CHF 0.20) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen kein Meteor- und Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.20 (bisher CHF 0.40) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen kein Meteor- **oder** Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.30 (bisher CHF 0.60) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen das Meteor- **und** das Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Nachweis, dass kein Meteor- und Sickerwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, muss durch den Liegenschaftsbesitzer erbracht werden.

*Ohne Nachweis wird ein der höchste Arbeitspreis von CHF 0.60 in Rechnung gestellt.*

Bei unklaren Situationen kann die Gemeinde eine Prüfung zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers fordern.

*Allfällige Gebührenanpassungen erfolgen gemäss Art. 8 dieser Verordnung.*

### **Verbandsgebühr**

Die Höhe der Verbandsgebühr wird durch die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau abschliessend festgelegt und dient dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung der ARA Hallau und dem Verbands-Leitungsnetz. Die Verbandsgebühr wird wie der Arbeitspreis über den Wasserzähler der Wasserversorgung ermittelt.

Die Höhe der aktuellen Verbandsgebühr wird durch den Gemeinderat publiziert.

### **Starkverschmutzergebühr**

*Gemäss § 18 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchVV9; SHR 814.201) kann die Abwassergebühr eine Starkverschmutzergebühr enthalten. Dies gestützt auf Art. 19 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG; SHR 814.200), wonach sich die wiederkehrende Benutzergebühr aus einer Grundgebühr, einer Verbrauchsgebühr und bei überdurchschnittlich belastetem Abwasser aus einen Zuschlag auf Grund der Schmutzstofffracht zusammensetzt.*

*Die Höhe der Starkverschmutzergebühr wird auf Grund der Schmutzstofffracht durch den Gemeinderat festgelegt.*

## **Artikel 5 Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse**

Für Liegenschaften, die nicht an der Kanalisation der Gemeinde Beringen angeschlossen sind oder deren Besitzer das Wasser teilweise selbst beschaffen, ist der anrechenbare Wasserverbrauch durch Messvorrichtungen festzustellen, die zu Lasten des Besitzers installiert und gewartet werden. Grund- und Verbrauchsgebühren entsprechen denjenigen von Artikel 4.

Für die dauernde Einleitung von Quell- und Grundwasser wird die Abwassergebühr ebenfalls erhoben. Massgebend sind die stichprobenweise gemessenen Wassermengen.

~~*Für Wasserbezüge der Einwohnergemeinde für Hydranten wird keine Abwassergebühr erhoben.*~~

*Für Wasserbezüge der Einwohnergemeinde ab Hydranten kann die Abwassergebühr erlassen werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass das Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.*

~~*Für Wasserbezüge der Einwohnergemeinde für laufende Brunnen, bei welchen das Wasser in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt die jährliche Abwassergebühr CHF 525.-- je l/Min.*~~

*Für jeden laufenden Brunnen, bei welchem das Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, wird gemäss seinem Verbrauch eine Rechnung gestellt.*

## **Artikel 7 Abweichende Mengen Wasser und Abwasser**

Wenn aus besonderen Gründen die Menge des bezogenen Wassers die Menge des in die Kanalisation der Gemeinde Beringen eingeleiteten Abwassers beträchtlich übersteigt (z.B. wegen Verdampfung, direkter Ableitung von Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, Verwendung in Gärtnereien usw.) kann das Werkreferat auf Gesuch hin die gemäss Artikel 4 festgesetzte Abwassergebühr reduzieren, sofern mindestens 25 % nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Für reine Wohnbauten ist Artikel 7 nicht anwendbar.

Die zur Festsetzung der anrechenbaren Wassermenge notwendigen Vorkehrungen (Einbau von Messeinrichtungen usw.) sind durch die Besitzer auf eigene Kosten nach den Weisungen des Werkreferates zu treffen.

## **Artikel 8 Gebührenanpassung**

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisation (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 7 gedeckt werden.

Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Netzgebühr und/oder den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an. Weist die Spezialfinanzierung Abwasser einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus ~~dem Abwasserfonds~~ der Spezialfinanzierung Abwasser von maximal CHF 100'000.00.

Unter- und Überdeckungen müssen durch ~~den Abwasserfonds~~ die Spezialfinanzierung Abwasser ausgeglichen werden.

## **Artikel 10 Zählerablesung, Rechnungsstellung**

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch *Dritte*. ~~die städtischen Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall.~~

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde Beringen zusammen mit den Wassergebühren.

### **3. Stellungnahme des Preisüberwachers**

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde Beringen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und der Abwasserentsorgung. Damit ist gemäss Preisüberwachungsgesetz die Unterstellung unter dieses Gesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 gab der Preisüberwacher seine Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Abwassergebühren ab.

Es ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen, oder ob die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührekalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Der Preisüberwacher empfiehlt die von den Verbänden empfohlenen Modelle zur Gebührenverrechnung.

Zusätzlich empfiehlt der Preisüberwacher, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für diese Anpassung bereits jetzt zu schaffen. Mittelfristig soll ein Gebührenmodell eingeführt werden, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird und bei welchem ein zunehmender Anteil der Gebühren über fixe Gebühren erhoben wird.

#### **4. Vorprüfung durch den Kanton Schaffhausen**

Eine Vorprüfung der vorgesehenen Reglementsanpassung erfolgte durch den Kanton Schaffhausen (Departement des Innern, Baudepartement, Interkantonale Labor, Finanzdepartement). Die verschiedenen Anmerkungen wurden direkt in die beantragte Reglementsanpassung eingearbeitet.

## 5. Konsequenzen aus der Stellungnahme Preisüberwacher

Der Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Anpassung der Abwassergebühren hat zum Ziel, mit den reduzierten Gebühren möglichst schnell die Überdeckung und damit den Saldo der Spezialfinanzierung zu reduzieren.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung des Gebührenmodells. Dies ist jedoch ein grösserer Aufwand und nicht innerhalb weniger Wochen machbar.

Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat, die Gebührenreduktion jetzt zu genehmigen. Der Gemeinderat wird innerhalb der nächsten drei Jahre das Gebührenmodell unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Preisüberwachers überarbeiten und einen entsprechenden Bericht und Antrag an den Einwohnerrat stellen.

### Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den im Anhang beigefügten Änderungen des Reglements über die Abwassergebühren (Teilrevision) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuzustimmen.

### Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:                      Der Schreiber i.V.:

Hansruedi Schuler                      Andrina Weber

Anhang:

- Reglement Abwassergebühren

# Anhang - Reglement über die Abwassergebühren der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

## I.

Das Reglement über die Abwassergebühren der Gemeinde Beringen vom 24. September 2002, revidiert am 20. Januar 2004 wird wie folgt angepasst:

### Artikel 2 Anschlussbeiträge

Die Anschlussgebühren sind in der Verordnung der Gemeinde Beringen über die Erhebung von Anschlussgebühren festgelegt.

### Artikel 4 Abwassergebühren

Die Abwassergebühren gelten für sämtliche fest angeschlossenen Liegenschaften und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) Netzgebühr (Grundpauschale pro Jahr)
- b) Arbeitspreis (Verrechnung über Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup>)
- c) Verbandsgebühr (Verrechnung über Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup>)
- d) Starkverschmutzergebühr (Zuschlag auf Grund der Schmutzstofffracht)

Die Zahlungspflicht für die Abwassergebühren beginnt mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt. Es werden nur ganze Monate verrechnet.

#### Netzgebühr

Die Netzgebühr wird für jede benutzbare Wohnung sowie für jede gewerblich genutzte Liegenschaft erhoben.

Netzgebühr pro Wohnung	CHF	40.00
Netzgebühr pro gewerblich genutzte Liegenschaft		
- bis 10 Vollzeitstellen	CHF	100.00
- von 11 – 100 Vollzeitstellen	CHF	500.00
- pro zusätzliche 100 Vollzeitstellen (oder Teile davon)	CHF	300.00

Wird eine Liegenschaft gleichzeitig als Wohnung als auch für gewerbliche Zwecke verwendet, muss grundsätzlich die Netzgebühr pro Wohnung bezahlt werden. Die Netzgebühr für die gewerbliche Nutzung muss nur bezahlt werden, wenn für die gewerbliche Nutzung eigene Sanitäranlagen vorhanden sind.

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird über den Wasserzähler der Wasserversorgung ermittelt.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.10 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen kein Meteor- und Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.20 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen kein Meteor- oder Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Arbeitspreis beträgt CHF 0.30 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch für Liegenschaften, bei denen das Meteor- und das Sickerwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Der Nachweis, dass kein Meteor- und Sickerwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, muss durch den Liegenschaftsbesitzer erbracht werden.

Ohne Nachweis wird der höchste Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

Bei unklaren Situationen kann die Gemeinde eine Prüfung zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers fordern.

Allfällige Gebührenanpassungen erfolgen gemäss Art. 8 dieser Verordnung.

### **Verbandsgebühr**

Die Höhe der Verbandsgebühr wird durch die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau abschliessend festgelegt und dient dem Betrieb, dem Unterhalt und der Erneuerung der ARA Hallau und dem Verbands-Leitungsnetz. Die Verbandsgebühr wird wie der Arbeitspreis über den Wasserzähler der Wasserversorgung ermittelt.

Die Höhe der aktuellen Verbandsgebühr wird durch den Gemeinderat publiziert.

### **Starkverschmutzergebühr**

Gemäss § 18 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchVV9; SHR 814.201) kann die Abwassergebühr eine Starkverschmutzergebühr enthalten. Dies gestützt auf Art. 19 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG; SHR 814.200), wonach sich die wiederkehrende Benutzergebühr aus einer Grundgebühr, einer Verbrauchsgebühr und bei überdurchschnittlich belastetem Abwasser aus einem Zuschlag auf Grund der Schmutzstofffracht zusammensetzt.

Die Höhe der Starkverschmutzergebühr wird auf Grund der Schmutzstofffracht durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 5 Aussergewöhnliche Anschlussverhältnisse**

Für Liegenschaften, die nicht an der Kanalisation der Gemeinde Beringen angeschlossen sind oder deren Besitzer das Wasser teilweise selbst beschaffen, ist der anrechenbare Wasserverbrauch durch Messvorrichtungen festzustellen, die zu Lasten des Besitzers installiert und gewartet werden. Grund- und Verbrauchsgebühren entsprechen denjenigen von Artikel 4.

Für die dauernde Einleitung von Quell- und Grundwasser wird die Abwassergebühr ebenfalls erhoben. Massgebend sind die stichprobenweise gemessenen Wassermengen.

Für Wasserbezüge der Einwohnergemeinde ab Hydranten kann die Abwassergebühr erlassen werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass das Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Für jeden laufenden Brunnen, bei welchem das Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, wird gemäss seinem Verbrauch eine Rechnung gestellt.

## **Artikel 7 Abweichende Mengen Wasser und Abwasser**

Wenn aus besonderen Gründen die Menge des bezogenen Wassers die Menge des in die Kanalisation der Gemeinde Beringen eingeleiteten Abwassers beträchtlich übersteigt (z.B. wegen Verdampfung, direkter Ableitung von Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, Verwendung in Gärtnereien usw.) kann das Werkreferat auf Gesuch hin die gemäss Artikel 4 festgesetzte Abwassergebühr reduzieren, sofern mindestens 25 % nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Für reine Wohnbauten ist Artikel 7 nicht anwendbar.

Die zur Festsetzung der anrechenbaren Wassermenge notwendigen Vorkehrungen (Einbau von Messeinrichtungen usw.) sind durch die Besitzer auf eigene Kosten nach den Weisungen des Werkreferates zu treffen.

## **Artikel 8 Gebührenanpassung**

Die Aufwendungen für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage und der Kanalisation (gemäss Artikel 1) müssen vollumfänglich durch die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 7 gedeckt werden.

Falls der Kostendeckungsgrad unter 90 % sinkt oder über 110 % steigt, passt der Einwohnerrat die Netzgebühr und/oder den Arbeitspreis spätestens nach zwei Jahren an. Weist die Spezialfinanzierung Abwasser einen Saldo von über CHF 500'000.00 auf, wird auf eine Gebührenerhöhung verzichtet, auch wenn der Kostendeckungsgrad unter 90 % fällt.

Die Kostendeckung berechnet sich aufgrund der effektiven Einnahmen und Ausgaben sowie einem Anteil aus der Spezialfinanzierung Abwasser von maximal CHF 100'000.

Unter- und Überdeckungen müssen durch die Spezialfinanzierung Abwasser ausgeglichen werden.

## **Artikel 10 Zählerablesung, Rechnungsstellung**

Die Zählerablesungen erfolgen, im Auftrage der Gemeinde Beringen, durch Dritte.

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxxx 2020

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Lisa Elmiger

Ute Schaad